

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

46 (28.6.1923)

Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 46

Karlsruhe, den 28. Juni

1923

Inhalt:

- Nr. 311. Beschäftigungstagegelder und Versorgungsentschädigungen.
- Nr. 312. Abmündung von Dienstvergehen der nach § 2, Ziffer 2 und 3 des Beamtenräteerlasses als Beamte im Sinne dieses Erlasses anzusehenden Bediensteten.
- Nr. 313. Angestelltenversicherung.
- Nr. 314. Freischeine der Venetianischen Bau- und Betriebsgesellschaft.
- Nr. 315. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.
- Nr. 316. Zahlung von Vergütungen an Angestellte.
- Nr. 317. Unwirtschaftliche Erhebungen und Zahlungen.
- Nr. 318. Bestrafung von Mitgliedern der Betriebsvertretung bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung.
- Nr. 319. Ortszuschlag.
- Nr. 320. Ermittlung des Tonnengewichts der Züge.
- Nr. 321. Dienst- und Schutzkleidung.
- Nr. 322. Dienst- und Schutzkleidung.
- Nr. 323. Pauschvergütung für Benutzung von eigenen Fahrrädern für Dienstzwecke.
- Nr. 324. Mitwirkung der Reichsbahnverwaltung bei der Steueraufsicht.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 311. Beschäftigungstagegelder und Versorgungsentschädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923, Verfügung Nr. 236, Amtsblatt 35/1923, und Verfügung Nr. 268, Amtsblatt 40/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 15 077 vom 12. Juni 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 26. Mai 1923 — I B 13 616 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Entschädigungen für verheiratete Beamte werden mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.B.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	14 000 M,	Stufe I	12 000 M,
" II	17 500 "	" II	15 000 "
" III	21 000 "	" III	18 000 "
" IV	24 500 "	" IV	21 000 "
" V	28 000 "	" V	24 000 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	7 800 M,	Stufe I	5 800 M,
" II	9 700 "	" II	7 200 "
" III	11 700 "	" III	8 700 "
" IV	13 600 "	" IV	10 100 "
" V	15 600 "	" V	11 600 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge (unter Aufrundung auf volle 100 M), und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	3 900 M,	Stufe I	2 900 M,
" II	4 900 "	" II	3 600 "
" III	5 900 "	" III	4 400 "
" IV	6 800 "	" IV	5 100 "
" V	7 800 "	" V	5 800 "

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:
- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 2000 M,
 - b) gemäß Ziffer 9 auf 6000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 2000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	M	M	M
2	3	4	
a) in teuren Städten:			
Stufe I	14 000	7 800	5 800
" II	17 500	9 700	7 200
" III	21 000	11 700	8 700
" IV	24 500	13 600	10 100
" V	28 000	15 600	11 600
b) in anderen Orten:			
Stufe I	12 000	5 800	4 500
" II	15 000	7 200	5 600
" III	18 000	8 700	6 700
" IV	21 000	10 100	7 800
" V	24 000	11 600	9 000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten
	M	M	M	M
2	3	4	5	
Stufe I	7 800	4 500	5 800	3 200
" II	9 700	5 600	7 200	4 000
" III	11 700	6 700	8 700	4 800
" IV	13 600	7 800	10 100	5 600
" V	15 600	9 000	11 600	6 400

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

12. Ahndung von Dienstvergehen der nach § 2, Ziffer 2 und 3 des Beamtenräteerlasses als Beamte im Sinne dieses Erlasses anzusehenden Bediensteten. (A 2. Zb 9. Nr. M 1091.)

Für die nach § 2, Ziffer 2 und 3 des Beamtenräteerlasses als Beamte anzusehenden Bediensteten (vgl. Ziffer 1 der Verfügung A 2. Zb 9, Amtsblatt-Beilage 60/1921) hat der Herr Reichsverkehrsminister mit Erlaß E. II 90. Nr. 4/23 vom 24. Mai 1923 folgende besondere Regelung getroffen:

I. Ahndung von Dienstvergehen.

- a) Strafverfügungen kommen nicht in Betracht.
- b) Eine Geldstrafe darf nicht höher sein als der durchschnittliche Tagesverdienst (ausschließlich Kinderzuschläge und Frauenzuschlag) des zu Bestrafenden.
- c) Zuständig zur Verhängung von Geldstrafen sind bis zur Höhe des auf eine Stunde entfallenden Tagesverdienstes (vgl. Ziffer b) einschließlich der Dienstvorstand, darüber hinaus der Amts- (Inspektions-) Vorstand. Die Beamtenräte haben das Recht der Mitwirkung nach Maßgabe der §§ 43 Ziffer 22, 49 ff. des Beamtenräteerlasses.
- d) Geldstrafen von Angestellten oder Lohnempfängern werden bei den nächsten Zahlungen der Dienstbezüge oder Lohnzahlungen erhoben, wenn sie nicht sofort erlegt werden.
Die Beträge der Lohnempfänger fließen in die Betriebskrankenkasse.
- e) Der Schriftwechsel oder ein Auszug über die Bestrafung wird zu den Personalpapieren des Bediensteten genommen; er ist aus den Personalpapieren zu entfernen, wenn seit dem Tage der Bestrafung bei Verweis und Geldstrafe bis zur Höhe des auf eine Stunde entfallenden Tagesdienstes zwei Jahre, im übrigen fünf Jahre straflos verstrichen sind.

II. Beschwerderecht.

Wegen des Beschwerderechts gelten die für Beamten bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in Entlassungsfällen das Beschwerdeverfahren des Direktionskollegiums, wie es der § 8 der Verwaltungsordnung der ehemaligen preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung vorsieht, nicht anzuwenden ist.

III. Lösung des Dienstverhältnisses.

Für die Lösung des Dienstverhältnisses finden die Bestimmungen der einschlägigen Tarifverträge oder des Einzelarbeitsvertrags und des Beamtenräteerlasses Anwendung.

313. Angestelltenversicherung. (A 4. Zb 76.)

I. Nachstehend geben wir die Sechste Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom Juni 1923 bekannt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbefetzten Gebiet 18 000 000 M, im befestigten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenversorgung gelten, 22 500 000 M nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem vierten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 7 200 000 M auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 108) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 in Kraft.

II. Zum Vollzug wird angeordnet:

Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresverdienst bis zu 18 000 000 M bzw. 22 500 000 M erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort bei der Arbeiterpensionskasse anzumelden.

Von den in obigem § 3 angezogenen §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung ist besonders der § 6 wichtig. Er bestimmt, daß den Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aber aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des § 1 dieser Verordnung wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherete), die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzurechnen sind.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder nachträglich nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Nr. 314. Freisheine der Venetianischen Bau- und Betriebsgesellschaft.

(A 5. Zb 34. Nr. M 1)

Die Venetianische Gesellschaft für den Bau und Betrieb von italienischen Nebenbahnen in Padua teilt mit, daß für Freisheine (Reihe B), die für Strecken der Gesellschaft ausgefertigt werden, folgende feste Abgaben zu zahlen sind:

a) Eisenbahnlinien:

- 1,0 Lire für einfache oder für Hin- und Rückfahrt in 1. Klasse;
- 0,5 Lire für einfache oder für Hin- und Rückfahrt in 2. Klasse;
- 0,3 Lire für einfache oder für Hin- und Rückfahrt in 3. Klasse;

b) Straßenbahnen:

0,50 Lire in 1. Klasse; 0,30 Lire in 3. Klasse.

Die Abgaben werden durch die Fahrkartenausgaben oder nötigenfalls vom Zugführer erhoben; es wird hierfür eine besondere ausgefertigt, die bei Beendigung der Reise zusammen mit dem Freischein abzugeben ist.

Nr. 315. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92/90. Nr. 22746/23 vom 20. Juni 1923:

Entsprechend den mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22658/23 vom 11. Juni 1923 bekanntgegebenen Änderungen des § 15 U.T.B. sind die mit Erlaß E. II. 92/90. Nr. 22482/23 vom 31. Mai 1923 für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte festgesetzten Sätze mit Wirkung vom 1. Juni 1923 wie folgt zu ändern:

Der Satz von bisher 6 500 M erhöht sich auf	10 000 M,
der Satz von 3 250 M für eine Ausbleibezeit über 3 bis zu 8 Stunden erhöht sich auf	5 000 M,
der Satz von bisher 3 500 M Übernachtungsentschädigung erhöht sich auf	5 000 M,
der Satz von bisher 1 630 M erhöht sich auf	2 500 M,
der Satz von bisher 820 M erhöht sich auf	1 250 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte von bisher 900 und 1 800 M erhöhen sich auf 1 000 und 2 000 M.

Der Zuschlag von 700 M zum Übernachtungsgeld für besonders teure Orte wird auf 2 000 M erhöht.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 22482/23 wurde mit Verfügung Nr. 287 im Amtsblatt 42/1923 bekanntgegeben.

Nr. 316. Zahlung von Vergütungen an Angestellte.

(A 12. Zb 11)

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. Juni 1923 I. B, 13497. III. A, 17662.

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erkläre ich mich damit einverstanden, daß den unter die Tarifverträge des Reichs fallenden oder nach ihnen entlohnten Angestellten, Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Krankenschwestern einschließlich der Angestelltenlehrer am Tage vor dem Antritt des ihn alljährlich unter Fortzahlung der Bezüge zustehenden Urlaubes die im Laufe dieses Urlaubes werdenden Vergütungs- und Abschlagszahlungen im voraus geleistet werden können.

Eine Überfendung von Beträgen, die im Laufe des Urlaubes durch Erhöhung der Grund oder Teuerungszuschläge udgl. fällig werden an den Urlaubsort durch die zahlende Kasse kann nicht beansprucht werden.

Nr. 317. Unwirtschaftliche Erhebungen und Zahlungen.

(Ar 11. R 24/M)

Die Reichsbahndirektionen sind ermächtigt worden, im einzelnen Falle von der Einziehung dem Reiche zustehender Einnahmeverluste abzusehen, wenn die Einziehung mit Weiterungen und Kosten für die Reichskasse verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Einnahmen stehen. Derartige dem Grunde nach feststehende, aber hinter der Geldwertverwertung zurückgebliebene Erhebungsbeträge laufen teils in ständigen Vorträgen und Vorschufrechnungen, teils treten sie neu auf. Erscheint im Hinblick auf den entstehenden Auslagen- und Personalauslagen (Vordrucke, Porto, Kassenboten, Buchungen, Betreibungsverfahren usw., die Niederschlagung solcher unverhältnismäßig gering gewordenen Erhebungs- (und auch Zahlungs-) Beträge angezeigt und der Verzicht nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles auch sachlich unbedenklich sein kann. übrigen wird desto seltener zu verzichten sein, je weniger in Forderungsfachen gesäumt, je überlegter dem Marktwert gegenüber und der Verwaltungsaufwand eingerechnet und je rascher angewiesen und vollzogen wird.

Es bleibt vorbehalten, nähere Richtlinien zu geben, wenn weitere Erfahrungen vorliegen.

Nr. 318. Bestrafung von Mitgliedern der Betriebsvertretung bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22618 vom 19. Juni 1923 nachfolgenden Beschluß des Schlichtungsausschusses bekanntgegeben:

„Der Hauptschlichtungsausschuß ist der Ansicht, daß die Mitglieder der Betriebsvertretung der Arbeitsordnung ebenso unterliegen, wie die übrigen Arbeiter, da die Betriebsräteverordnung irgendwelche Sonderbestimmungen für die Betriebsratsmitglieder in dieser Beziehung nicht enthält. Außerdem bestimmt § 1 der Arbeitsordnung für die Arbeiter der Reichsbahnverwaltung, daß die Arbeitsordnung für alle Betriebsräteverordnung unterstehenden Arbeiter gilt. Daraus folgt, daß auch die Bestrafung von Mitgliedern der Betriebsratsvertretung im Falle von Verstößen gegen die Dienstpflichten zulässig ist. Über die Festsetzung solcher Strafen hat in Streitfällen die Schlichtungsstelle zu entscheiden.“

Nr. 319. Ortszuschlag.

(A 2. Zb)

Nach den bisher geltenden Bestimmungen des Besoldungsgesetzes änderte sich bei Versetzungen der Ortszuschlag mit dem Tage der Versetzung. In den Fällen, in denen wegen Wohnungsmangels der Hausstand am neuen Dienstorte (Versetzungsorte) nicht innerhalb Monatsfrist eingerichtet werden konnte und deshalb der bisherige Wohnort während der Fortführung des Hausstandes an diesem Orte

Besoldung maßgebenden dienstlichen Wohnsitz verblieb, änderte sich der Ortszuschlag mit dem Tage des Aufzugs am neuen Dienstorte. Es konnten bisher also unter Umständen innerhalb eines Monats verschiedene Ortszuschläge für die Besoldung der Beamten in Frage kommen.

Durch die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist eine Änderung hierin eingetreten; vom 1. Juli l. J. an wird in allen Fällen der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsfah des Vernehmungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsfah schon mit diesem Monat ein.

Wenn bei Versetzungen von Orten niederer Ortsklasse nach höher eingestuftem Orten die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes nach dem Ersten eines Monats stattfindet, können somit die Beamten für die Zeit, während der sie gemäß vorstehender Bestimmung noch den Ortsfah des bisherigen Wohnorts beziehen, keinen Ausgleich erhalten.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 320. Ermittlung des Tonengewichts der Züge.

(B 19. Bb 32.)

Vorgang: Verfügung Nr. 265, Amtsblatt 39/1923.

Das neue Verfahren der Belastungsberechnung neben dem bisherigen ist nur für die über unsern Bezirk hinausgehenden, dem Personenverkehr dienenden Züge durchzuführen. Dem wie bisher ermittelten Wagenleergewicht ist das nach dem angegebenen Verfahren ermittelte Verkehrsgewicht lediglich in Klammer beizusetzen, z. B.: 360 (28). Dadurch wird die Darstellung in Bruchform ersetzt.

Nr. 321. Dienst- und Schutzkleidung.

(B 23. Mat 7.)

Zu den Verfügungen Nr. 341, Amtsblatt 67/1922, und Nr. 266, Amtsblatt 39/1923.

Die Abgabepreise für Dienst- und Schutzkleidung werden vom 28. Mai 1923 ab wie folgt festgesetzt:

a) Eisenbahnverwaltung.

Zoppen: Sorte I und II ohne Abzeichen: 154 455 und 102 883 M; mit Abzeichen für die Beamten der D.-B.* 1—49: 158 166 und 113 736 M; mit Abzeichen und Samtspiegel für die Beamten der D.-B.* 50—56: 161 289 und 116 856 M. Hosen: D.-B.* 1—46: 118 464 M und D.-B.* 47—56: 126 603 M. Mäntel: D.-B.* 1—56: 367 646 M. Umhang: D.-B.* 4 und 10: 242 400 M. Mützen, blau und rot: D.-B.* 1—56: ab 15. Mai 1923: 11 470 M, ab 1. Juni 1923: 20 100 M.

b) Dampfschiffsahrtsverwaltung.

Zoppen: D.-B. 71—74: 170 832 M; D.-B. 75—77: 185 322 M; D.-B. 78—79: 201 207 M. Hosen: 118 464 M. Mäntel: 369 222 M. Mützen auf Grund besonderer Preisfestsetzung.

Schutzkleider:

Gegen Teilerfah von 3/4 der Beschaffungskosten: Arbeitsanzüge, blau oder feldgrau. Zoppe und Hose je 18 000 M.

Gegen Vollerfah: Tuchhosen für Bahnhoffeuerwehren: 118 464 M. Waschzoppen: 24 000 M. Schutzmittel für Güterzugschaffner: 24 000 M. Schutzmittel für Güterzugschaffner, gestückelt: 22 000 M. Arbeitermützen, feldgrau: 2500 M.

Für alle Preise bleiben Erhöhungen auch ohne vorherige Bekanntgabe vorbehalten.

* Siehe Verzeichnis unter b) „Für Kleider neuer Machart“, Verfügung Nr. 341, Amtsblatt 67/1922.

Nr. 322. Dienst- und Schutzkleidung.

(B 23. Mat 7.)

1. Zu Ziffer II der Verfügung Nr. 170, Amtsblatt 24/1923.

Die Beiträge zur Kleiderkasse von vierteljährlich 36 000 M sind grundsätzlich in einem Betrage einzuziehen.

Bei Lohnempfängern ist ausnahmsweise auf Antrag Erhebung in zwei monatlichen Teilbeträgen zulässig. Die Hebeliste ist aber auch in diesem Falle für den Monat, in dem der erste Teilbetrag zu erheben ist, also im ersten Monat eines Vierteljahres, mit dem ganzen Betrage ins Belastungsbuch aufzunehmen und gleichzeitig an die Eisenbahnhauptkasse zurückzugeben. Der zweite Teilbetrag ist durch die Vorschufrechnung zu nehmen.

Allen Gehaltsempfängern können Teilzahlungen aus kassentechnischen Gründen nicht bewilligt werden. Monatsgehaltsempfängern kann aber ausnahmsweise auf Antrag durch die Stationskassen unter Verausgabung in der Vorschufrechnung der halbe Betrag des Vierteljahresbeitrags zur Kleiderkasse (z. Bt. also 18 000 M) im Monat des Abzugs als Vorschuf ausbezahlt werden, der im nächstfolgenden Monat als Stationskassenabzug wieder einzuziehen ist.

2. Die Behandlung und Rückgabe der Hebelisten über die Kleiderkassebeiträge, die im März ds. Js. vom Materialamt hinausgegeben wurden, ist durch die Stationskassen stark verzögert worden, so daß auch heute noch eine Anzahl Listen nicht zurückgekommen ist, trotzdem sie für die Wiederhinausgabe für das zweite Rechnungsvierteljahr 1923 nötig sind. Infolgedessen mußten Ersatzlisten angefertigt werden.

Die Hebelisten müssen stets so rasch wie möglich an die Eisenbahnhauptkasse (z. B. diejenigen für das zweite Rechnungsvierteljahr mit den Besoldungslisten für Juli) und von der Eisenbahnhauptkasse an das Materialamt zurückgegeben werden, das sie zur Weiterbehandlung dringend braucht.

3. Änderungen an den Beiträgen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Gehalts- oder Lohnempfänger verfehlt, ausgetreten, entlassen oder zur Ruhegesetzt ist.

Bei Versetzungen ist der Beitrag zu streichen und die neue Stelle zu erfuchen, ihn in ihre Liste aufzunehmen; bei Austritten, Entlassungen oder Zuruhesetzungen ist der Beitrag mit einer entsprechenden Bemerkung zu streichen oder zu berichtigen, wenn statt des Vollbetrages ein oder zwei Monatsbeiträge zu erheben sind.

4. Wegen der Bestellung von Dienstkleidern wird mit Bezug auf das vom Materialamt im März 1923 ausgegebene Merkblatt bemerkt, daß ein weiter fällig werdendes Stück einer Dienstkleiderart stets drei Monate im voraus bestellt werden kann, also z. B. eine auf 1. Oktober fällige Hose im Juli (aber vor dem 25., siehe Merkblatt).

Nr. 323. Pauschvergütung für Benutzung von eigenen Fahrrädern für Dienstzwecke. (B 23. Mat 52 a. Nr. M 215.)

Zu Verfügung Nr. 123, Amtsblatt 18/1923.

Die Pauschvergütung für Benutzung eigener Fahrräder für Dienstzwecke wird mit Wirkung vom 1. Juni 1923 auf 37,50 M für 1 Kilometer höchstens aber 22 500 M vierteljährlich erhöht. Die Bediensteten, die infolge der Besetzung von Offenburg zum ständigen Kurier- und Stafettendienst herangezogen werden, können für 1 Kilometer 50 M höchstens 30 000 M im Vierteljahr erhalten, wenn die Abnutzung der Fahrräder eine wesentlich stärkere ist als im gewöhnlichen Botendienst. Gegebenenfalls ist dies von der vorgeesehenen Dienststelle auf der Nachweisung über die Leistungen zu bescheinigen. Die Nachweisung ist in Zukunft vierteljährlich an das Materialamt der Reichsbahndirektion einzusenden. Die erste Vorlage hat auf 1. Juli 1923 zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenen Kilometer für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai und 1. bis 30. Juni 1923 getrennt nachzuweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 324. Mitwirkung der Reichsbahnverwaltung bei der Steueraufsicht. (C 32 a. Vb 6. Nr. M 610 a.)

Die Verfügung Nr. 258, Amtsblatt 37/1923, wird aufgehoben. Wenn durch eine etwa von einem Finanzamte beantragte Mitwirkung der Eisenbahn bei der Steueraufsicht voraussichtlich ein Mehraufwand an Eisenbahnbediensteten oder bare Auslagen zu erwarten sind, so ist von Fall zu Fall unter Bezugnahme auf diese Verfügung anher zu berichten.

Bei der Verfügung Nr. 256, Amtsblatt 73/1921, ist auf diese Verfügung hinzuweisen.